

## Informationsblatt zu § 33 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO – Senior:innentreffpunkte und Senior:innengruppen

(Stand 10.01.2022, wird laufend aktualisiert)

Diese Regelung gilt vom 10. Januar bis zum 7. Februar 2022.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 ist hochinfektiös und insbesondere für ältere und immungeschwächte Menschen eine Gefahr. Die durch das Coronavirus ausgelöste Infektion heißt COVID-19. Besonders wenn noch andere Vorerkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungen- oder Atemwegserkrankungen vorliegen, kann ein erschwerter Krankheitsverlauf auftreten. Der Hauptübertragungsweg des Virus ist die Tröpfcheninfektion. Hierbei wird die Infektion direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege übertragen. Der indirekte Weg führt über die Hände, die dann mit der Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

**Die nachfolgenden Hinweise gelten für öffentlich geförderte Senior:innenentreffpunkte und Senior:innengruppen im Sinne der Ziffern 2.1 und Ziffer 2.2 der Globalrichtlinie zur bezirklichen offenen Senior:innenarbeit.**

Angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg können in den Senior:innentreffpunkten und Senior:innengruppen Angebote nur unter Beachtung des **obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k** sowie unter Beachtung der spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen stattfinden. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass es sich bei den Teilnehmer:innen ganz überwiegend um Personen handelt, denen bereits Impfangebote gemacht werden konnten und von denen daher viele über eine Impfung verfügen dürften.

Ob ein Senior:innentreff die Möglichkeit der Öffnung wahrnehmen möchte, entscheidet der Senior:innentreff bzw. der jeweilige Träger. Eine Pflicht zur Öffnung der Treffs besteht nach der Verordnung nicht.

Nach **§ 33 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO** gelten für Angebote in Senior:innentreffpunkten und Senior:innengruppen folgende Vorgaben:

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben.
5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15.

## 1) Voraussetzungen für das Zwei-G-Plus-Zugangsmodell nach § 10k:

1. Das Betreten des Senior:innentreffs oder der Senior:innengruppe beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist **nur nach Vorlage**
  - a. **eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6**, jeweils in Verbindung mit einem **amtlichen Lichtbildausweis** sowie
  - b. **zusätzlich eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h** gestattet.
2. Der Impf- bzw. Genesenennachweis sowie der negative Coronavirus-Testnachweis sind **vor dem Betreten** des Senior:innentreffs oder der Senior:innengruppe **bzw. der Inanspruchnahme** des Angebotes der Treff-, Gruppen- oder Kursleitung bzw. der für das Angebot zuständigen aktiven Person sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.
3. Sämtliche im Senior:innentreff bzw. in der Senior:innengruppe beschäftigten oder sonst beruflich tätigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6, verfügen, müssen über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; ferner gilt für alle Anwesenden eine Maskenpflicht nach § 8.
4. Der Träger hat durch eine **wirksame Zugangskontrolle** zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Nummern 1 bis 3 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.
5. Der Träger hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf **hinzuweisen**, dass sich das Angebot ausschließlich an geimpfte oder genesene Personen richtet.

**Die Zugangsbeschränkung** nach Nummer 1a (geimpft oder genesen) **gilt nicht für Personen**, die vor dem Betreten des Senior:innentreffs / der Senior:innengruppe beziehungsweise vor der Inanspruchnahme des Angebots ein **schriftliches ärztliches Zeugnis im Original** darüber vorlegen, dass sie sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können **und** einen **negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h** vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Anschrift der betroffenen Person,
2. Identität der Person, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat,
3. Feststellung, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Coronavirus-Schutzimpfung besteht,
4. im Falle einer nur zeitweise vorliegenden medizinischen Kontraindikation die voraussichtliche Dauer ihres Bestandes,
5. Datum der Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses.

Der Träger ist zur Erfüllung der o.g. Pflichten berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 zu verarbeiten. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technisch organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35) erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Da-

ten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Verwendung der personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 33 in Verbindung mit § 10j genannten Zwecken ist untersagt. Die Daten sind unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald diese nicht mehr für diese Zwecke erforderlich sind.

## 2) Geimpfte und Genesene

### a) Coronavirus-Impfnachweis (nach § 2 Absatz 5)

Nach § 2 Abs. 5 gilt als **Coronavirus-Impfnachweis** ein Nachweis über das Vorliegen einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus (**in Papierform oder digitaler Form** z.B. auf dem Smartphone). Die Schutzimpfung muss durch einen oder mehrere vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffe erfolgt sein (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Die Impfung muss aus der vom Paul-Ehrlich-Institut (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>) veröffentlichten **Anzahl** von Impfstoffdosen (**2 Impfdosen, bei COVID-19 Vaccine Janssen 1 Impfdosis**) bestehen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist. Seit der **letzten erforderlichen Einzelimpfung** müssen **mindestens 14 Tage** vergangen sein.

Für **genesene Personen** gilt der **Nachweis** bereits **nach** Vorliegen **einer** verabreichten **Impfstoffdosis**.

### b) Genesenennachweis (nach § 2 Absatz 6)

Nach § 2 Abs. 6 gilt als Nachweis, wer eine vorherige Infektion mit dem Coronavirus (**in Papierform oder digitaler Form** z.B. auf dem Smartphone) vorweisen kann. Eine **Labordiagnostische Testung** (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) muss hierfür erfolgt sein. Der Nachweis der Infektion muss **mindestens 28 Tage** sowie **maximal 6 Monate** zurückliegen.

## 3) Negativer Coronavirus-Testnachweis

Nach § 10h Abs. 1 Nr. 1 muss ein **negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48 h)** oder ein **negativer Schnelltest (nicht älter als 24 h)** vorliegen. Dieser muss vor dem Betreten des Senior:innentreffs oder der Senior:innengruppe vorgenommen worden sein. Der Testnachweis ist in Papierform oder in digitaler Form vorzulegen.

Nach § 10h Abs. 1 Nr. 2 genügt auch ein **negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme** an einem Angebot bzw. einer Veranstaltung oder vor dem Betreten der Einrichtung **vor Ort durchgeführt** wurde. Dabei ist zu beachten, dass der **Schnelltest durch Personen durchgeführt** wird, die in den Testverfahren **qualifiziert geschult** worden sind. Alternativ können die Schnelltests **unter Aufsicht** dieser qualifiziert geschulten Personen durch die Besucher:innen **selbst vorgenommen** werden.

Ob ein Senior:innentreff die Möglichkeit eines Selbsttestes vor Ort anbieten möchte, entscheidet der Senior:innentreff bzw. der jeweilige Träger. Ferner ist es möglich, dass Besucher:innen selbst **Testmaterial** mitbringen und sich vor Ort unter Aufsicht einer qualifiziert geschulten Person testen.

Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises sind geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 befreit, die einen Nachweis über eine Auffrischimpfung nach § 2 Absatz 6a oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen. Der Nachweis über die Auffrischimpfung kann sofort nach ihrer Durchführung ausgestellt werden. Es gilt keine Frist. Medizinisch betrachtet kann die Auffrischungsimpfung ihre Schutzwirkung möglicherweise erst im Verlauf der Tage nach ihrer Durchführung voll entfalten. Daher wird empfohlen, sich weiter vorsichtig zu verhalten.

Die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Absatz 5 erfolgt sein.

#### 4) Kontakterhebung

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich, um an einem Angebot oder einer Veranstaltung teilzunehmen. Es besteht jedoch eine Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten:

- Name, Anschrift und eine Telefonnummer müssen vollständig und zutreffend unter Angabe des Datums und der Uhrzeit angegeben werden. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
- Es besteht eine Aufbewahrungsfrist von vier Wochen; dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können.
- Die Aufzeichnungen der Kontaktdaten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu löschen oder zu vernichten.
- Die Nutzung einer geeigneten Anwendungssoftware ist möglich. Wird eine Anwendungssoftware genutzt, muss ihre ordnungsgemäße Verwendung bei der Kontaktdatenerfassung sichergestellt werden.

#### 5) Abstandsregelungen

Jede Person ist weiterhin aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Eine Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestabständen besteht im obligatorischen 2 G-Plus-Zugangsmodell nicht, wird aber empfohlen.

#### 6) Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen besteht grundsätzlich eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Senior:innentreff bzw. in der Senior:innengruppe (nach § 33 Abs. 1 Nr. 5). Dies gilt auch beim Bewegungssport. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf <https://www.hamburg.de/corona/masken> veröffentlicht. Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard wird empfohlen.

Nach §§ 8, 33 Abs. 1 Nr. 5 bestehen folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit.

- Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.

Das Abnehmen der Masken ist gestattet, um zu trinken und zu essen. Dabei sind die Vorgaben des § 15 zu beachten (s. 9.). Insbesondere ist der Verzehr nur an dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen zulässig.

## 7) Allgemeine Hygiene- und Präventionsmaßnahmen

Darüber hinaus sind Senior:innentreff- und Gruppenleitungen sowie Besucher:innen angehalten, Maßnahmen der Basishygiene zu beachten und zu intensivieren. Folgende Hygienevorgaben nach § 5 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind **zwingend** einzuhalten:

- Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet (s. hierzu unten Ziffer 8).
- Bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.
- In geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen.
- Häufig berührte Oberflächen wie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen.
- In geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten (mehrfach täglich mindestens 5 Minuten querlüften).
- Die anwesenden Personen müssen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise auf den Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung aufmerksam gemacht werden.

Weiterhin sollten die folgenden **Empfehlungen** konsequent umgesetzt werden:

- Regelmäßiges, intensiviertes Händewaschen und Hände aus dem Gesicht fernhalten.  
z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Bei Bedarf sind Einmalhandschuhe zu tragen (Beispiele Tische vorbereiten, Verteilung von Kursmaterialien etc.).
- Beachtung der Niesetikette (Niesen in die Ellenbeuge, Handreinigung nach Niesen in die Hände).
- Verzicht auf körperliche Begrüßungen und Verabschiedungen (Händeschütteln, Umarmungen, Gesichtskontakte).
- Intensivierung der Reinigung von Kontaktflächen mit Routinereinigungsmitteln (Tische, Türklinken, Griffe, Geländer, sanitäre Anlagen, etc.) vor jedem Kurs- bzw. Gruppenwechsel.
- Bereitstellung und Nutzung von Informationsmaterial und Hinweisen zu den Hygieneregeln. Diese sollten gut sichtbar im Senior:innentreff aufgehängt werden und auch zu Beginn des Kurses/Angebots noch einmal kurz mündlich erläutert werden.  
z.B. <https://www.infektionsschutz.de/mediathek/printmaterialien/>
- Vorhaltung von Handdesinfektionsmitteln für alle Personen, die den Senior:innentreff bzw. den Gruppenraum betreten (standardmäßig vorhandene Präparate sind üblicherweise geeignet, da begrenzt viruzid wirksam)

- Umgang mit Geschirr und Abfällen: Keine besonderen Anforderungen aus infektionspräventiver Sicht.
- Ggf. für den Kurs erforderliche Materialien und Gegenstände sollten –sofern möglich– von den Besucher:innen für den Eigenbedarf mitgebracht werden.

## 8) Ausschluss von Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung

Personen mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung dürfen Senior:innentreffs bzw. gruppen nicht betreten.

Unter den Begriff der akuten Atemwegserkrankungen fallen alle Erkrankungen der Atemwege, die nicht chronisch sind. Symptome hierfür sind insbesondere Husten, Atemnot, Abgeschlagenheit, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen und Fieber. Besteht ein Symptom, wie z.B. Husten -welcher grundsätzlich auch ein Symptom einer akuten Atemwegserkrankung sein kann - und ist dieser aber beispielsweise auf eine Asthma-Erkrankung o.ä. zurückzuführen, so ist das Betreten der Einrichtung weiter zulässig.

## 9) Bewirtung im Senior:innentreff und in Senior:innengruppen

Die Bewirtung in Senior:innentreffs und Senior:innengruppen ist unter Beachtung der ohnehin nach § 33 geltenden Vorgaben zulässig;

1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Plus-Zugangsmodells nach § 10k sind einzuhalten,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben.
5. der Verzehr darf nur an dauerhaft eingenommenen Sitz- oder Stehplätzen erfolgen.
6. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Verzehrs abgenommen werden darf.

## 10) Schutzkonzept

Es muss ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus erstellt werden (Schutzkonzept). In diesem sind geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 33 darzulegen. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzkonzepts zu treffen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept vorzulegen und über seine Umsetzung Auskunft zu erteilen.

## 11) Umgang mit Verdachtsfällen und Infektionsfällen

Bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus sollte der kassenärztliche Bereitschaftsdienst unter der **Rufnummer 116117** kontaktiert werden. In bestätigten Infektionsfällen ermittelt das zuständige Gesundheitsamt mögliche Kontaktpersonen und veranlasst weiterführende Maßnahmen (Isolierung, Rückverfolgung des Ansteckungsweges).

## **Wichtige Telefonnummern**

**116 117** Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**428 28 4000** Hamburger Hotline zum Coronavirus

**428 28 8000** Hamburg hilft Senior:innen, auch unter folgender E-Mailadresse zu erreichen:

***hamburghilftsenioren@service.hamburg.de***

**112** Rettungsnotruf

**110** Polizei